S 21 U 124/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Halle (Saale)
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 U 124/13
Datum	24.04.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob beim KlÃ¤ger eine Verschlimmerung seiner Unfallfolgen eingetreten ist.

Der KlÃ¤ger erlitt am 1994 einen Unfall mit Polytrauma. Er bezieht seit 1995 eine Verletztenrente aufgrund einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 50%. Mit Bescheid vom 26.06.1995 zuletzt in der Fassung durch den Bescheid vom 11.09.2001 stellte die Beklagte folgende Unfallfolgen beim KlÃ¤ger fest: â□□ vollstÃ¤ndiger Verlust des Geruchssinnes nach SchÃ¤del-Hirn-Trauma mit anschlieÃ□endem Durchgangssyndrom, â□□ folgenlos verheilte Rippenserienfraktur links, â□□ knÃ¶chern fest verheilter Bruch des linken Schulterblattes mit gering eingeschrÃ¤nkter Beweglichkeit im linken Schultergelenk, â□□ operativ versorgtes komplexes Knietrauma rechts mit wiederhergestelltem Riss des vorderen Kreuzbandes mit InstabilitÃ¤t und BewegungseinschrÃ¤nkung des rechten Kniegelenkes und leichter Gonarthrose, â□□ knÃ¶chern fest verheilter Bruch des

rechten Wadenbeines mit Muskelminderung des rechten Ober- und Unterschenkels, â□□ BewegungseinschrÃ¤nkung des rechten oberen Sprunggelenkes, â□□ Aufhebung der Beweglichkeit des rechten unteren Sprunggelenkes sowie geringe ZehenheberschwÃ¤che â□□ ein leichtes hirnorganisches Psychosyndrom.

Am 23.12.2012 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten erneut die Feststellung einer Verschlimmerung seiner Unfallfolgen. Er begrÃ¼ndete im Schreiben vom 16.01.2013 damit, dass er im September 2012 aufgrund der bereits bestehenden UnfallschÃ¤den gestÃ¼rzt sei und sich dadurch weitere SchÃ¤den ergeben hÃ¤tten. Er sei deswegen bei dem OrthopÃ¤den Dr. in Behandlung.

Die Beklagte forderte daraufhin Befundberichte von Dr. vom 30.04.2013, vom FA fÃ¼r Nervenheilkunde Dr. vom 04.04.2013 und vom FA fÃ¼r Chirurgie DM vom 04.04.2013 an. Alle Ã□rzte stellten fest, es sei keine Verschlimmerung der Unfallfolgen eingetreten.

Mit Bescheid vom 06.08.2013 lehnte die Beklagte den Antrag auf Feststellung einer Verschlimmerung ab. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 20.09.2013 zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger hat beim erkennenden Gericht am 30.09.2013 Klage erhoben. Konkrete Angaben, welche Unfallfolgen sich verschlimmert haben, machte der KlÃ¤ger nicht.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□, unter Aufhebung des Bescheides vom 06.08.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2013 festzustellen, dass durch den Sturz im September 2012 weitere mittelbare UnfallschÃ¤den eingetreten seien.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zum Termin fÃ¼r die mÃ¼ndliche Verhandlung am 24.04.2017 ist fÃ¼r den KlÃ¤ger niemand erschienen. Die Beklagte hat daraufhin beantragt, nach Lage der Akten zu entscheiden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 06.08.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2013 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Zutreffend hat die Beklagte festgestellt, dass beim KlÃ¤ger keine Verschlimmerung seiner Unfallfolgen eingetreten ist. Die Beklagte stÃ¼tzte sich auf die Feststellungen der behandelnden Ã□rzte des KlÃ¤gers, Dr. vom 30.04.2013, Dr. und DM jeweils vom 04.04.2013, nach denen sich keine Ã□nderung der Unfallfolgen ergibt. Dr. gab in seinem Befundbericht an, dass der KlÃ¤ger sich bei ihm wegen Schmerzen im linken Arm und Ellenbogen vorgestellt hatte. Diese Schmerzen rÃ¼hren, unter

BerÃ¼cksichtigung eines MRT vom 14.02.2013, von einem Bandscheibenvorfall zwischen dem 7. HalswirbelkÃ¶rper und dem 1. BrustwirbelkÃ¶rper Dr. gab in seinem Befundbericht an, dass der KlÃ¤ger sich bei ihm vorgestellt hat wegen SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen, Missempfindungen und KoordinationsstÃ¶rungen in beiden Beinen. Er stellte beim KlÃ¤ger am nervus tibialis und nervus peroneus eine diffuse SchÃ¤digung des peripheren Neurons fest und diagnostizierte eine Polyneuropathie. Der DM teilte in seiner Stellungnahme vom 04.04.2013 mit, dass ihm keine neuen KÃ¶rperschÃ¤den bekannt sind und auch keine neuen BehandlungsmaÃnahmen eingeleitet wurden. Aus dem Vortrag des KlÃ¤gers lassen sich keine Hinweise auf eine Verschlimmerung entnehmen. Der KlÃ¤ger verweist in seinem Schreiben auf Gerichtsverfahren oder Urteile und Ã¼bersendet eine Vielzahl von bereits bekannten Ã¤rztlichen Berichten oder Stellungnahmen, die auch ZeitrÃ¤ume vor 2013 betreffen. Zugleich verweist der KlÃ¤ger auf seine Beschwerden im linken Knie. Dass diese Beschwerden keine Unfallfolgen darstellen, ist bereits durch die vorangegangenen Verfahren des KlÃ¤gers geklÃ¤rt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 03.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024